

es um Elektroenergie) über längere Zeiträume betrachtet, nur gelegentlich in Adäquanz zum Anschlußwert verläuft und wenn zudem die Verrechnungsmeßeinrichtung auf umschlossenen Grundstücken, insbesondere in Gebäuden, untergebracht ist, deren Nutzer bestimmungsgemäß nur gelegentlich ortsanwesend ist. Das trifft z. B. auf individuelle Erholungsbauten (Wochenendhäuser, Bungalows, Gartenlauben u. ä.) zu.

Dr. WOLFGANG WEINECK,  
Justitiar des Ministeriums für Kohle und Energie

## Zur Anwesenheit des gesellschaftlichen Anklägers und Verteidigers in der gerichtlichen Hauptverhandlung

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob vom Ausschluß der Öffentlichkeit gemäß § 211 StPO auch der in der Hauptverhandlung mitwirkende gesellschaftliche Ankläger bzw. gesellschaftliche Verteidiger betroffen ist. So hatte ein Kreisgericht in der Hauptverhandlung während der Vernehmung des geschädigten Kindes die Öffentlichkeit ausgeschlossen und diese Entscheidung auch auf den gesellschaftlichen Ankläger erstreckt. Damit hat das Gericht ein grundsätzliches Anliegen des sozialistischen Strafprozeßrechts verletzt, indem es das Recht des gesellschaftlichen Anklägers auf ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung mißachtete und seine Mitwirkungsrechte bei der Findung der objektiven Wahrheit einschränkte.

In der Literatur sowie in Entscheidungen des Obersten Gerichts ist wiederholt auf die in Art. 90 Abs. 3 Verf., § 4 StPO und Art. 6 StGB enthaltenen Grundsätze hingewiesen worden, wonach den Bürgern in Verwirklichung ihres Rechts auf Mitgestaltung der staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten auch das Recht eingeräumt wird, an der allseitigen und unvoreingenommenen Aufklärung im Strafverfahren unmittelbar mitzuwirken.

Der Ausschluß der Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung ist gerechtfertigt, wenn die in §§ 211 Abs. 2 und 3, 233 Abs. 1 StPO festgelegten gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Zur Öffentlichkeit in diesem Sinne zählt jedoch weder der gesellschaftliche Ankläger noch der gesellschaftliche Verteidiger. Das ergibt sich aus ihrer Aufgabenstellung, die sie als beauftragte Vertreter der gesellschaftlichen Organisationen oder der Kollektive in der gerichtlichen Hauptverhandlung haben. Ihre Rechte in der gerichtlichen Hauptverhandlung entsprechen weitestgehend denen des Staatsanwalts bzw. Verteidigers, wengleich ihre Stellung aus dem unterschiedlichen Charakter (Auftrag gesellschaftlicher Organisationen oder ihres Kollektivs) völlig anders ist. Dennoch können sie in der Hauptverhandlung mit ihren speziellen Rechten (§§ 53, 54 StPO) in vielfältiger Form zur Feststellung der objektiven Wahrheit beitragen und unmittelbar den Gang der Hauptverhandlung mitbestimmen (§§ 54 Abs. 2, 229 Abs. 2, 236 Abs. 2, 237 Abs. 3, 238 StPO). Ihre differenzierte und wirksame Mitwirkung in der gerichtlichen Beweisaufnahme zu gewährleisten ist eine wichtige Aufgabe des Gerichts (vgl. dazu Abschn. III Ziff. 6 der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978 [GBI. I Nr. 14 S. 169]).

Auch wenn das Ergebnis der Vernehmung nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben wird (§ 233 Abs. 2 StPO), könnten die gesellschaftlichen Beauftragten bei ihrem zeitweiligen Ausschluß aus der Hauptverhandlung dennoch ihrer Aufgabe nicht in jeder Phase des Verfahrens gerecht werden. Das würde die Wirksamkeit des Verfahrens beeinträchtigen. So könnten sich z. B. gerade in der Zeit, in der die Öffentlichkeit ausgeschlossen

ist, aus der Art der Fragen und Antworten Ansatzpunkte für weitere klärende Fragen durch den gesellschaftlichen Ankläger bzw. den gesellschaftlichen Verteidiger oder für Beweisanträge ergeben, die zur Klärung des Sachverhalts und damit zur Feststellung der Wahrheit beitragen. Solche Möglichkeiten sind selbst bei umfassender Wiedergabe der Ergebnisse der Vernehmung durch das Gericht nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit nicht mehr in dem Maße gegeben wie bei der unmittelbaren Teilnahme.

Die gesellschaftlichen Ankläger bzw. die gesellschaftlichen Verteidiger können nicht den an der Hauptverhandlung teilnehmenden anderen Personen wie Zeugen, Eltern, sonstigen Angehörigen und interessierten Bürgern gleichgesetzt werden. Das ergibt sich u. a. auch daraus, daß die gesellschaftlichen Beauftragten auf Antrag eines Kollektivs bzw. einer gesellschaftlichen Organisation durch Beschluß des Gerichts in der Hauptverhandlung mitwirken (§§ 54, 197 StPO). Damit sie ihrer Mitwirkungsfunktion gerecht werden können, wird ihnen zur Vorbereitung auf die Verhandlung Akteneinsicht gewährt. Wenn sie nicht ordnungsgemäß geladen sind und deshalb an der Hauptverhandlung nicht teilnehmen können, ist ein neuer Termin anzuberäumen. Darüber hinaus haben sowohl der gesellschaftliche Ankläger als auch der gesellschaftliche Verteidiger das Recht, das Verfahren auszuwerten und die daraus gezogenen Schlußfolgerungen weiterzuvermitteln, um Ursachen und begünstigende Bedingungen von Kriminalität und anderen Rechtsverletzungen beseitigen zu helfen. Durch ihr Wirken tragen sie dazu bei, die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Die umfassenden Rechte und Aufgaben der gesellschaftlichen Beauftragten erfordern ihre ständige Anwesenheit während der gerichtlichen Hauptverhandlung. Ausgenommen davon sind lediglich die Fälle, in denen der gesellschaftliche Ankläger bzw. der gesellschaftliche Verteidiger von seinem Recht Gebrauch macht, vom gesellschaftlichen Auftrag zurückzutreten (§§ 55 Abs. 1, 56 Abs. 1 StPO). Das kann er z. B., wenn in der Beweisaufnahme neue entlastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten ausschließende oder erheblich mindernde bzw. belastende, die strafrechtliche Verantwortlichkeit wesentlich erhöhende oder diese begründende Umstände festgestellt wurden, die das beauftragende Kollektiv bei seiner Entscheidung über den Auftrag nicht berücksichtigen konnte und die zu diesem Auftrag evtl. sogar im Gegensatz stehen (vgl. Lehrbuch des Strafverfahrensrechts, Berlin 1977, S. 130 f.).

Die gesetzlich fixierten Rechte und Aufgaben der gesellschaftlichen Kräfte verbieten es daher, den gesellschaftlichen Ankläger bzw. den gesellschaftlichen Verteidiger auch nur zeitweilig von der gerichtlichen Beweisaufnahme auszuschließen.

MARGA MICHALSKI,  
miss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

## Neuerscheinung im Akademie-Verlag

Dietmar Seidel: Verantwortung - Risiko - Recht  
102 Seiten; EVP (DDR): 8,50 M

An der Problematik des Risikos in Wissenschaft und Technik stellt der Autor die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung und Profilierung des sozialistischen Rechts als Instrument des wissenschaftlich-technischen Fortschritts dar.

Im 1. Abschnitt werden u. a. Probleme der Stimulierung schöpferischen Handelns, der rechtlichen Verantwortung und Verantwortlichkeit sowie das Rechtsinstitut Risiko im einzelnen untersucht.

Der 2. Abschnitt enthält Ausführungen zu den Aufgaben des sozialistischen Rechts bei der Leitung und Planung schöpferisch riskanten Handelns. Hier geht es vor allem um das gerechtfertigte Risiko als allgemeines Problem der Leitung wissenschaftlich-technischer Prozesse mit Hilfe des sozialistischen Rechts, um die Rechtsgestaltung und Rechtsverwirklichung hinsichtlich schöpferisch-riskanten Handelns von Betrieben und Kombinatensowie um die Prüfung und Feststellung individueller rechtlicher Verantwortung und Verantwortlichkeit bei riskanten Handlungen mit Schadensfolgen. Auf der Grundlage dieser Untersuchungen wird die Erziehung zum verantwortungsvollen Risiko und zum Schöpferium als eine wichtige Aufgabe der ideologischen Arbeit zur Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sichtbar gemacht.